

# Auszug aus der Norddeutschen Rundschau vom 14.04.1998

## **Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen**

Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet westlich des Neumühlener Weges, nördlich der Bebauung Overndorfer Straße und südlich der Kreisstraße 54

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat in der Sitzung am 19. 2. 1998 den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet westlich des Neumühlener Weges, nördlich der Bebauung Overndorfer Straße und südlich der Kreisstraße 54, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 19. 2. 1998 gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15. April 1998 in Kraft.

Er kann von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Kellinghusen, Stadtbauamt, Am Markt 7, 25548 Kellinghusen, während der Dienststunden montags und mittwochs bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 17.00 Uhr, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie über eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

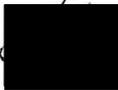
25548 Kellinghusen, 14. April 1998

Stadt Kellinghusen  
Der Bürgermeister  
gez. Siegfried Kalis

Vorstehende Bekanntmachung wurde am 14.04.1998 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht.

Kellinghusen, 15.04.1998

Stadt Kellinghusen  
Der Bürgermeister  
i.A.

  
Simone Hahn

